



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Postfach 3040 | 55020 Mainz

Universität Koblenz-Landau
Präsidialamt Mainz

Postfach 1864
55008 Mainz

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Telefondurchwahl

Datum

21.01.2020

Anfrage von Frau Peggy Ecker nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) an die Universität Koblenz-Landau

hier: WLAN der Universität Koblenz-Landau

Sehr geehrter

mit E-Mail vom 07.01.2020 wandte sich Frau Peggy Becker an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) und bat um Unterstützung.

Der LfDI ist nach § 19 Abs. 1 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) dafür zuständig, für die Einhaltung der Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung der Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes zu kontrollieren. Jede antragstellende Person kann nach § 19 Abs. 7 LTranspG den LfDI anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz als verletzt ansieht.

Die Petentin stellte am 11.10.2019 einen Antrag über die Plattform fragdenstaat.de und bat um Auskünfte zu dem WLAN-System der Universität Koblenz-Landau. Dieses Informationsbegehren wurde mit E-Mail vom 14.11.2019 aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie Gründen der IT-Sicherheit abgelehnt und Frau Becker wurde gebeten, ein berechtigtes Interesse im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) nachzuweisen. Hierdurch sieht die Petentin sich in ihrem Recht auf Informationszugang verletzt.

Seit dem 01.01.2016 sind grundsätzlich sämtliche Anfragen an rheinland-pfälzische Behörden nach dem Landestransparenzgesetz zu beurteilen, soweit keine spezialgesetzlichen Normen bestehen. Solche sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Beurteilung des Antrags auf Informationszugang erfolgt nicht nach den Vorgaben der DS-GVO, da diese im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist.

Frau Becker hat einen Anspruch aus § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 S.1 LTranspG auf die bei der Universität Landau-Koblenz vorhandenen Informationen, soweit und solange dem

Informationsbegehren keine in den §§ 14-16 LTranspG normierten Belange entgegenstehen. Für die Geltendmachung dieses Anspruchs auf Informationszugang muss die Antragstellerin gem. § 2 Abs. 2 S. 2 LTranspG kein rechtliches oder berechtigtes Interesse nachweisen. Die Universität Koblenz-Landau ist eine transparenzpflichtige Stelle im Sinne von § 3 Abs. 1 LTranspG.

Im vorliegenden Fall wurde die Anfrage der Frau Becker aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Sofern personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) tangiert sind, ist der Informationszugang nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter offenbart würden, es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die transparenzpflichtige Stelle durch Unkenntlichmachung oder auf andere Weise den Schutz der personenbezogenen Daten wahrt.

Nach Artikel 4 Nr. 1 Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) bezeichnet der Ausdruck „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Aufgrund der Fragestellung der Frau Becker kann jedoch nicht nachvollzogen werden inwiefern durch die Beantwortung ihrer Anfrage personenbezogene Daten offengelegt werden würden. Sofern dieser Ablehnungsgrund vorgetragen wird, bedarf er einer nachvollziehbaren Begründung.

Des Weiteren wurde die Anfrage der Frau Becker aus Gründen der IT-Sicherheit abgelehnt. Gem. § 14 Abs. 1 Nr. 7 LTranspG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, soweit und solange das Bekanntwerden der Information u.a. der IT-Sicherheit des Landes oder der der Aufsicht des Landes unterstehenden Personen des öffentlichen Rechts schaden kann. Durch die Vorschrift soll die IT-Sicherheit des Landes geschützt werden, da die Veröffentlichung von Dokumentationen zur IT-Sicherheitskonzepten ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der IT-System der Landesverwaltung darstellen kann.

§ 14 Abs. 1 Nr. 7 LTranspG ist jedoch nicht bereits dann einschlägig, wenn typischerweise zu erwartende Benachteiligungen, losgelöst vom konkreten Einzelfall, aufgezählt werden. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte auf nachvollziehbare Weise erkennen lassen, weswegen die Offenlegung der Information gerade im Einzelfall Nachteile befürchten lässt.

Ich bitte Sie daher, Ihre ablehnende Entscheidung gegenüber Frau Becker nochmals zu überprüfen. Sofern Sie Ihre ablehnende Entscheidung aufrechterhalten, weise ich darauf hin, dass jede Entscheidung nach dem Landestransparenzgesetz einen Verwaltungsakt darstellt. Ich bitte Sie daher zu beachten, dass die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags gem. § 12 Abs. 4 LTranspG innerhalb der in § 12 Abs. 3 LTranspG genannten Fristen erfolgen muss und schriftlich oder elektronisch zu begründen ist. Die Antragstellerin ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann. Unabhängig hiervon ist auf die Möglichkeit den LfDI anzurufen hinzuweisen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]